

An die
Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Planungs- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

ABGESAGT

19. Sitzung

des Planungs- und Umweltausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 28.05.2020, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie auf diesem Weg darüber in Kenntnis setzen, dass die für **Donnerstag, den 28.05.2020 ab 17.00 Uhr** anberaumte **19. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses** (XVI. Wahlperiode) in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Kreistagsabgeordneten Hans-Christian Markert, abgesagt wird. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und dem Umstand, dass keine zwingend zu behandelnden Themen angemeldet wurden.

Die Tagesordnung sah folgende Themen vor:

- 1. Vortrag von Herrn Dr. Christian Gattke (Erftverband) zum Thema „Beschleunigung Erftumbau“**
- 2. 12. Änderung des Landschaftsplans I des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I – Neuss - , 3. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt IV – Grevenbroich / Rommerskirchen –**

-
- **Dieser TOP wird in der Sitzung des Kreisausschusses am 17.06.2020 behandelt**
3. **5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplans Teilabschnitt III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - Vorbereitung des Satzungsbeschlusses des Kreistages**
→ **Dieser TOP wird in der Sitzung des Kreisausschusses am 17.06.2020 behandelt**
4. **Vortrag von Herrn Karl-Heinz Olk (Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss) zum Thema „Die Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss“**
5. **Abfallwirtschaftsbilanz 2019**
6. **Beeinflussung der Abfallentsorgung durch die Corona-Pandemie**
7. **Sachstandsbericht Hohe Grundwasserstände**
8. **Bericht Beratungsgremium "Flurabstandsprognose im Rheinischen Revier" sowie Bericht aus den AG Monitoring Garzweiler II**
9. **Grundwasserbelastung in Kaarst-Holzbüttgen**

Informationen zu den v.g. Themen finden Sie in Session in der Sitzung des PLUAs vom 28.05.2020 **ab dem Tag der geplanten Sitzung.**

Die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses findet am 26.11.2020 statt. Sollte sich darüber hinaus in der Zwischenzeit ein Beratungsbedarf ergeben, kann selbstverständlich eine Sondersitzung des Ausschusses anberaunt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karsten Mankowsky
Gesundheits- und Umweltdezernent

Vorlage-Nr. 68/3918/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

Vortrag von Herrn Dr. Christian Gattke zum Thema "Beschleunigung Erftumbau"

Sachverhalt:

Der Erftverband wird dem Planungs- und Umweltausschuss in Kürze einen schriftlichen Bericht zu den Hintergründen und zum Sachstand des durch den vorzeitigen Braunkohlenausstieg verursachten beschleunigten Erftumbaus zur Verfügung stellen.

Der Bericht ist nicht als Ersatz für einen Vortrag von Herrn Dr. Gattke, Leiter des Geschäftsbereichs G 2 Flussbewirtschaftung beim Erftverband, gedacht, sondern lediglich als Informationsangebot. Herr Dr. Gattke hat seine Bereitschaft bekräftigt, auf Wunsch des Ausschusses in einer der kommenden Sitzungen zu dem Thema zu referieren.

Anlagen:

20200520_rkn_schreiben_umweltausschuss_beschleunigung_erftumbau

Rhein-Kreis Neuss
Frau Gabriele Bemba
Untere Wasserbehörde
Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreises Neuss
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Abteilung	G2
Ihr Ansprechpartner	Dr. Christian Gattke
Durchwahl	(0 22 71) 88-12 45
Telefax	(0 22 71) 88-12 61
E-Mail	christian.gattke @erftverband.de
Unser Zeichen	G2-021-100-Gat

Bergheim, 20. Mai 2020

**Beschleunigung der Maßnahmen des Perspektivkonzepts Erft
(Erftumbau)**

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 28. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Bemba,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne stellen wir Ihnen nach Absage der o. g. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses eine schriftliche Information zu den Hintergründen und besonderen Herausforderungen des beschleunigten Erftumbaus zur Verfügung.

Hintergründe des Perspektivkonzepts

Die Erft unterliegt seit Jahrhunderten sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Bereits im Mittelalter führte der Mühlenbetrieb zu erheblichen Veränderungen an Mittel- und Unterlauf. Folge daraus war eine flächenhafte Versumpfung der Erftaue, die Anlass gab für die große Erftmelioration im 19. Jahrhundert. Im Zuge dieser wurde die Erft begradigt und kanalartig ausgebaut. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist durch die Braunkohleförderung eine starke anthropogene Überprägung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegeben. Zur Trockenhaltung der Tagebaue wurden in den 1960er Jahren bis zu 1,3 Mrd. m³ Grundwasser pro Jahr abgepumpt. Derzeit liegt die jährliche Fördermenge bei rund 500 Mio. m³. Zur Ableitung der Sumpfungswässer und zur Sicherstellung eines adäquaten Hochwasserschutzes wurde die Untere Erft Mitte des letzten Jahrhunderts erneut technisch stark ausgebaut. Ökologische und naturschutzfachliche Fragestellungen blieben bei dem auf Funktionalität ausgerichteten Ausbau unberücksichtigt. In den 1960er bis 1980er Jahren wurden zeitweilig bis über 20 m³/s Sumpfungswasser im Jahresmittel eingeleitet. Heute stammen mit 6-7 m³/s rund $\frac{3}{4}$ des mittleren Abflusses der Unteren Erft aus den Sumpfungswassereinleitungen des Tagebaus Hambach (vgl. Abb. 1). Mit dem Wegfall der Einleitungen werden sich die Abflussverhältnisse in der Erft und ihren Nebengewässern wiederum wesentlich verändern. Abb. 1 zeigt die Abflussprognose am Pegel Neubrück bis zum ursprünglich vorgesehenen Tagebauende 2045. Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL für das, bezogen auf den zu-

künftigen Mittelwasserabfluss, überdimensionierte kanalartige Gewässer kann als unmöglich angesehen werden.

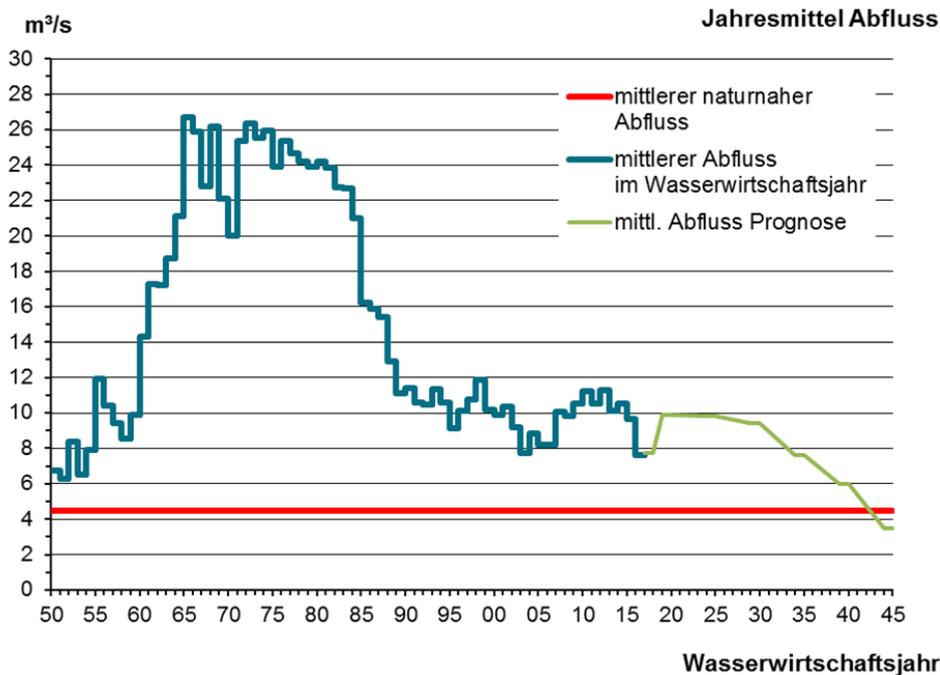


Abb. 1: Mittlerer beobachteter Abfluss der Erft am Pegel Neubrück und Abflussprognose bei Tagebauende 2045 (grüne Linie)

Daher wurde in den Jahren 2003 bis 2008 vom Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Erftverband und in Abstimmung mit den Kreisen und Kommunen und dem Bergbautreibenden eine übergreifende Konzeptplanung (Perspektivkonzept Erft) für die ökologische Umgestaltung erstellt, die auch die Finanzierungsfragen klärt. Das Konzept bündelt verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes im Sinne der WRRL. Dies beinhaltet über die reine ökologische Gewässerumgestaltung hinaus Maßnahmen zur Begrenzung der Einleitmenge und der Belüftung des Sumpfungswassers sowie der weitergehenden Niederschlagswasserbehandlung.

Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende, natürliche Wassermenge deutlich zu groß, daher sind die umfangreichen Maßnahmen zur Umgestaltung unvermeidlich. Bevor die Sumpfungswassereinleitungen nachhaltig gedrosselt werden, ist vorrangig ein Umbau der zahlreichen Stauhaltungen erforderlich. Die Rückstaubereiche unterbinden die für die Gestaltung erforderliche Strömungsdynamik. Der künftig verminderte Abfluss führt zu einer Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen. Diese haben gravierende Auswirkungen auf die Gewässergüte und den ökologischen Zustand des Gewässers. So sind eine Erhöhung der Wassertemperatur und Eutrophierungserscheinungen zu erwarten. Hieraus resultieren sekundäre organische Belastungen (übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons) und Sauerstoffdefizite, die insbesondere das Makrozoobenthos und die Fischfauna beeinträchtigen.

Zusätzlich zu der mechanisch bedingten Behinderung von Aufwärtswanderungen unterbinden die sich einstellenden Stillwasser ähnlichen Verhältnisse auch Abwärtswanderungen zumindest strömungsliebender Arten. Gewässertyp unspezifische Stillwasserarten, darunter auch Stechmücken, werden gefördert. Während der warmen Jahreszeit können Fischsterben und von den gestauten Abschnitten durch anaerobe Prozesse ausgehende Geruchsbelästigungen auftreten. Die negativen Auswirkungen werden insbesondere den Raum Grevenbroich betreffen, in dem die Erft auf rund 15 km Fließlänge komplett staugeregelt ist

Frühzeitiger Kohleausstieg und Beschleunigung des Erftumbaus

Der frühzeitige Kohleausstieg trifft im Rheinischen Revier auf wasserwirtschaftliche Verhältnisse, die seit Jahrzehnten vom Braunkohlentagebau geprägt sind und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse nach Tagebauende in weiten Teilen erst für 2045 geplant ist. Die stufenweise Reduzierung der am Netz befindlichen Kraftwerksleistung wird einen entsprechend angepassten Betrieb der Tagebaue bis zum voraussichtlichen vollständigen Ausstieg im Rheinischen Revier bis 2038 bedingen. Gemäß der Information der RWE Power AG an die Landesregierung ist für den Tagebau Hambach, der maßgeblich für die Einleitmengen in die Erft ist, bereits 2029 das Ende der Braunkohlegewinnung zu erwarten. Dementsprechend ist mit einer deutlich frühzeitigeren Drosselung der Einleitmengen als in Abb. 1 dargestellt zu rechnen. Genauere Prognosen hierzu sind bei der RWE Power AG noch in der Erarbeitung.

Hieraus bedingt sich ein Vorziehen bzw. eine Beschleunigung der Maßnahmen des Perspektivkonzepts bis um zu 15 Jahre. Die Kenntnis der langen Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung, Umsetzung und Wirksamwerden wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeutet, dass zahlreiche Maßnahmen mit hoher Priorität sofort angegangen werden müssen. Im Perspektivkonzept ist die Anpassung der Erft auf 40 km unterhalb der Sumpfungswassereinleitung des Tagebaus Hambach in 23 Einzelprojekten ursprünglich bis 2045 projektiert.

Die beschleunigte Umsetzung des Perspektivkonzepts hat auch unabhängig von den Anforderungen der EG-WRRRL höchste Priorität. Es gilt, Schaden von betroffenen Ökosystemen und Nutzungen abzuwenden. Nutzungen wie die Wasserkraftgewinnung werden nicht mehr im heutigen Maße möglich sein. Die Gründungssicherung zahlreicher historischer Gebäude ist bis heute von der Speisung von Gräben aus der Erft abhängig.

Die herausragende Bedeutung der Erft für die Zukunftsfelder „Grüne Infrastruktur“, Naherholungsraum, und Tourismus ist im Rheinischen Revier unbestritten. Eine verspätete Umsetzung des Perspektivkonzeptes bedeutet, dass die Untere Erft die ihr in den Freiraumkonzepten zum Strukturwandel zugeordnete Funktion nicht erfüllen kann und somit wesentliche Ziele des Strukturwandels nicht erreicht werden.

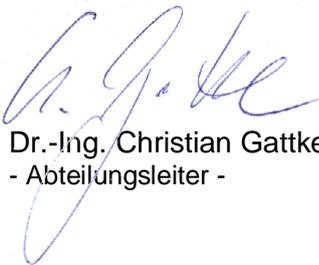
Verschiedene Faktoren erschweren eine beschleunigte Umsetzung des Erftumbaus. Hierzu zählen im Wesentlichen die Dauer der erforderlichen Genehmigungsverfahren, die Flächenverfügbarkeit, historische Staurechte und Anforderungen des Denkmalschutzes, des Bodenschutzes und Abfallrechts und des Natur- und Artenschutzes.

Entlang der Erft definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Grundsätzlich entspricht dies dem gemeinsamen Ziel von Naturschutz und Gewässerökologie zum Erhalt des Erft-Korridors als vitale Fließgewässer- und Auenlandschaft. In der Praxis werden hierdurch jedoch Verbotstatbestände ausgelöst, durch die die Abstimmung in den einzelnen Genehmigungsverfahren zur naturnahen Umgestaltung der Erft und Anpassung an die zukünftigen Abflussverhältnisse erschwert wird.

Daher hat der Erftverband auf Initiative und in Abstimmung mit den Ämtern 61 (61.3 Freiraum- und Landschaftsplanung) und 68 (68.4 Untere Naturschutzbehörde) des Rhein-Kreis Neuss eine entsprechende Änderung der Landschaftspläne I Neuss und VI Grevenbroich / Rommerskirchen beantragt, die die Aufnahme der Ziele des Perspektivkonzepts als Entwicklungsziele für den Erft-Korridor beinhaltet. Wir gehen davon aus, dass eine Harmonisierung der Festsetzungen des Landschaftsplans mit den Zielen des Perspektivkonzepts zu einer erheblichen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen kann und somit die erforderliche Beschleunigung des Erftumbaus wesentlich unterstützt wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr.-Ing. Christian Gattke
- Abteilungsleiter -

Vorlage-Nr. 61/3909/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

**12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss
Teilabschnitt I - Neuss – , 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-
Kreises Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -**

Sachverhalt:

Mit Datum vom 16.03.2020 beantragt der Erftverband die Durchführung der Änderung des Landschaftsplanes I und VI zur Anpassung des Landschaftsplanes an die Erfordernisse, die sich aus dem Erftumbau gem. Wasserrahmenrichtlinie ergeben (**Anlage 1**). Dem Antrag vorangestellt waren grundsätzliche Abstimmungsgespräche zwischen Kreisverwaltung (Landschaftsplanung und Untere Naturschutzbehörde) und Erftverband, welche die Notwendigkeit einer Änderung der Ziele, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine effektive Umsetzung des wasserrahmenrichtlinienkonformen Erftumbaus gemäß Perspektivkonzept Erft herausgestellt hatten.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Umgestaltung der Erft gem. Perspektivkonzept zwingend notwendig ist, um die Erft auf die reduzierte Wasserführung (rund ein Viertel der heutigen Menge) mit dem Auslaufen der Braunkohlegewinnung anzupassen. Bedingt durch den politisch gewollten vorgezogenen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung ist eine Beschleunigung der Umsetzung des Perspektivkonzeptes, welches ursprünglich auf 2045 terminiert war, um bis zu 15 Jahren unumgänglich, um negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Umwelt zu verhindern. Insofern hat die beschleunigte Realisierung des Konzeptes Priorität und ist für die Umsetzung der Ziele des Strukturwandels im Rhein-Kreis Neuss von großer Bedeutung. Eine verspätete Umsetzung des Perspektivkonzeptes hätte auch zur Folge, dass die Untere Erft ihre vielfältigen Funktionen als Naherholungsraum und Grüne Infrastruktur nicht erfüllen könnte und somit wesentliche Ziele des Strukturwandels nicht erfüllt würden.

Nach den derzeitigen Vorgaben des Landschaftsplanes soll der Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung erhalten und in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials behutsam weiterentwickelt werden. Nicht vorgesehen ist im aktuellen Landschaftsplan eine Entwicklung der Erftlandschaft in der umfassenden und großräumigen Form, wie diese im Perspektivkonzept Erft geplant ist. Aus dieser großräumigen Entwicklungsplanung des Perspektivkonzeptes Erft im planerischen Umfeld des, im Bereich der Erftaue sichernden und bewahrenden Landschaftsplanes, ergeben sich der grundsätzliche Anpassungsbedarf und die Notwendigkeit der Änderung des Landschaftsplanes.

Vor dem dargestellten Hintergrund sollen die beantragten LP-Änderungen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Vorgaben des Landschaftsplanes mit den Zielen und Maßnahmen

des Perspektivkonzeptes Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie zu harmonisieren, um so eine Beschleunigung der (wasserrechtlichen) Genehmigungsverfahren für die Erftumgestaltung zu ermöglichen.

Neben der effiziente Durchführung der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, sollen auch die naturnahe Entwicklung der Erftauenlandschaft und die Förderung der Belange von Natur und Landschaft als Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die LP-Änderungen einfließen. Perspektivisch kann und sollte die wasserrahmenrichtlinienkonforme Umgestaltung der Erft zur Entwicklung einer größeren Naturnähe des Gewässers und ihrer Aue führen. Nach der leitbildtypischen Umsetzung der Gewässerumgestaltung soll eine möglichst eigendynamische und naturnahe Entwicklung des Gewässers eingeleitet und zugelassen werden.

Der mit dem Erftverband abgestimmte Geltungsbereich der Landschaftsplanänderungen ergibt sich aus dem Planungsraum des Perspektivkonzeptes Erft und den weiterführenden Planungen des Erftverbandes zur Gewässerumgestaltung und ist für den jeweiligen LP-Teilabschnitt in **Anlage 2** und **Anlage 3** dargestellt.

Der Vorstand

10 IV/18 zum per Faxler 23/13.
2) 01 zum

Erft Verband
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

H. Große

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Rhein-Kreis Neuss
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Büro des Landrates
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

24. März 20

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Abteilung G2
Ihr Ansprechpartner Dr. Christian Gattke
Durchwahl (0 22 71) 88-12 45
Telefax (0 22 71) 88-12 61
E-Mail christian.gattke
@erftverband.de
Unser Zeichen G2-021-100-Gat

Bergheim, 16. März 2020

Antrag auf Änderung der Landschaftspläne I und VI des Rhein-Kreis Neuss

Abstimmungstermin mit dem RKN (Freiraum- und Landschaftsplanung und Untere Naturschutzbehörde) am 17.02.2020 beim Erftverband

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-15 00
Fax (0 22 71) 88-13 33
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

der frühzeitige Kohleausstieg trifft im Rheinischen Revier auf wasserwirtschaftliche Verhältnisse, die seit Jahrzehnten vom Braunkohlentagebau geprägt sind und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse nach Tagebauende in weiten Teilen erst für 2045 geplant ist. Die stufenweise Reduzierung der am Netz befindlichen Kraftwerksleistung wird einen entsprechend angepassten Betrieb der Tagebaue bis zum voraussichtlichen vollständigen Ausstieg im Rheinischen Revier bis 2038 bedingen. Gemäß der Information der RWE Power AG an die Landesregierung ist für den Tagebau Hambach, der maßgeblich für die Einleitmengen in die Erft ist, bereits 2029 das Ende der Braunkohlegewinnung zu erwarten.

Dies bedeutet aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Vorziehen bzw. eine Beschleunigung von Maßnahmen um bis zu 15 Jahre. Die Kenntnis der langen Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung, Umsetzung und Wirksamwerden wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeutet, dass zahlreiche Maßnahmen mit hoher Priorität sofort angegangen werden müssen. Eine Sonderstellung bei diesen Maßnahmen nimmt die Umsetzung des Perspektivkonzeptes Erft aus dem Jahr 2005 ein, in dem die Anpassung der Erft auf 40 km unterhalb der Sumpfungswassereinleitung des Tagebaus Hambach in 23 Einzelprojekten bis 2045 projektiert ist.

Zur Ableitung der Sumpfungswässer (bis zu 20 m³/s im Jahresmittel bei einem natürlichen Abfluss von rund 4 m³/s im Mittel) und zur Sicherstellung eines adäquaten Hochwasserschutzes wurde die bereits im 19. Jahrhundert begradigte Untere Erft Mitte des letzten Jahrhunderts erneut technisch stark ausgebaut. Ökologische und naturschutzfachliche Fragestellungen blieben bei dem auf Funktionalität ausgerichteten Ausbau unberücksichtigt. Heute stammen mit 6-7 m³/s rund ¾ des mittleren Abflusses der Unteren Erft aus den Sumpfungswassereinleitungen des Tage-

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualitäts-, Umwelt-/Energiemanagement



DWA TSM
Bestätigt
Technisches
Sicherheitsmanagement
Abwasser und Gewässer

baus Hambach. Mit dem Wegfall der Einleitungen werden sich die Abflussverhältnisse in der Erft und ihren Nebengewässern wiederum wesentlich verändern, wobei die Varianz der Abflüsse zwischen Niedrig- und Hochwasser stark zunehmen wird. Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL für das, bezogen auf den zukünftigen Mittelwasserabfluss, überdimensionierte kanalartige Gewässer kann als unmöglich angesehen werden.

Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende, natürliche Wassermenge deutlich zu groß, daher sind die umfangreichen Maßnahmen zur Umgestaltung unvermeidlich. Bevor die Sumpfungswassereinleitungen nachhaltig gedrosselt werden, ist vorrangig ein Umbau der zahlreichen Stauhaltungen erforderlich. Die Rückstaubereiche unterbinden die für die Gestaltung erforderliche Strömungsdynamik. Der künftig verminderte Abfluss führt zu einer Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen. Diese haben gravierende Auswirkungen auf die Gewässergüte und den ökologischen Zustand des Gewässers. So sind eine Erhöhung der Wassertemperatur und Eutrophierungserscheinungen zu erwarten. Hieraus resultieren sekundäre organische Belastungen (übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons) und Sauerstoffdefizite, die insbesondere das Makrozoobenthos und die Fischfauna beeinträchtigen.

Zusätzlich zu der mechanisch bedingten Behinderung von Aufwärtswanderungen unterbinden die sich einstellenden Stillwasser ähnlichen Verhältnisse auch Abwärtswanderungen zumindest strömungsliebender Arten. Gewässertyp unspezifische Stillwasserarten, darunter auch Stechmücken, werden gefördert. Während der warmen Jahreszeit können Fischsterben und von den gestauten Abschnitten durch anaerobe Prozesse ausgehende Geruchsbelästigungen auftreten. Die negativen Auswirkungen werden insbesondere den Raum Grevenbroich betreffen, in dem die Erft auf rund 15 km Fließlänge komplett staugeregelt ist

Die beschleunigte Umsetzung des Perspektivkonzeptes hat auch unabhängig von den Anforderungen der EG-WRRRL höchste Priorität. Es gilt, Schaden von betroffenen Ökosystemen und Nutzungen abzuwenden. Nutzungen wie die Wasserkraftgewinnung werden nicht mehr im heutigen Maße möglich sein. Die Gründungssicherung zahlreicher historischer Gebäude ist bis heute von der Speisung von Gräben aus der Erft abhängig.

Die herausragende Bedeutung der Erft für die Zukunftsfelder „Grüne Infrastruktur“, Naherholungsraum, und Tourismus ist im Rheinischen Revier unbestritten. Eine verspätete Umsetzung des Perspektivkonzeptes bedeutet, dass die Untere Erft die ihr in den Freiraumkonzepten zum Strukturwandel zugeordnete Funktion nicht erfüllen kann und somit wesentliche Ziele des Strukturwandels nicht erreicht werden.

Entlang der Erft definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Grundsätzlich entspricht dies dem gemeinsamen Ziel von Naturschutz und Gewässerökologie zum Erhalt des Erft-Korridors als vitale Fließgewässer- und Auenlandschaft. In der Praxis werden hierdurch jedoch Ver-

botstatbestände ausgelöst, durch die die Abstimmung in den einzelnen Genehmigungsverfahren zur naturnahen Umgestaltung der Erft und Anpassung an die zukünftigen Abflussverhältnisse erschwert wird.

Wir gehen davon aus, dass eine Harmonisierung der Festsetzungen des Landschaftsplans mit den Zielen des Perspektivkonzepts zu einer erheblichen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen kann und somit die erforderliche Beschleunigung der Erftumgestaltung wesentlich unterstützt wird. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Änderung die Landschaftspläne I Neuss und VI Grevenbroich / Rommerskirchen, die die Aufnahme der Ziele des Perspektivkonzepts als Entwicklungsziele für den Erft-Korridor beinhaltet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

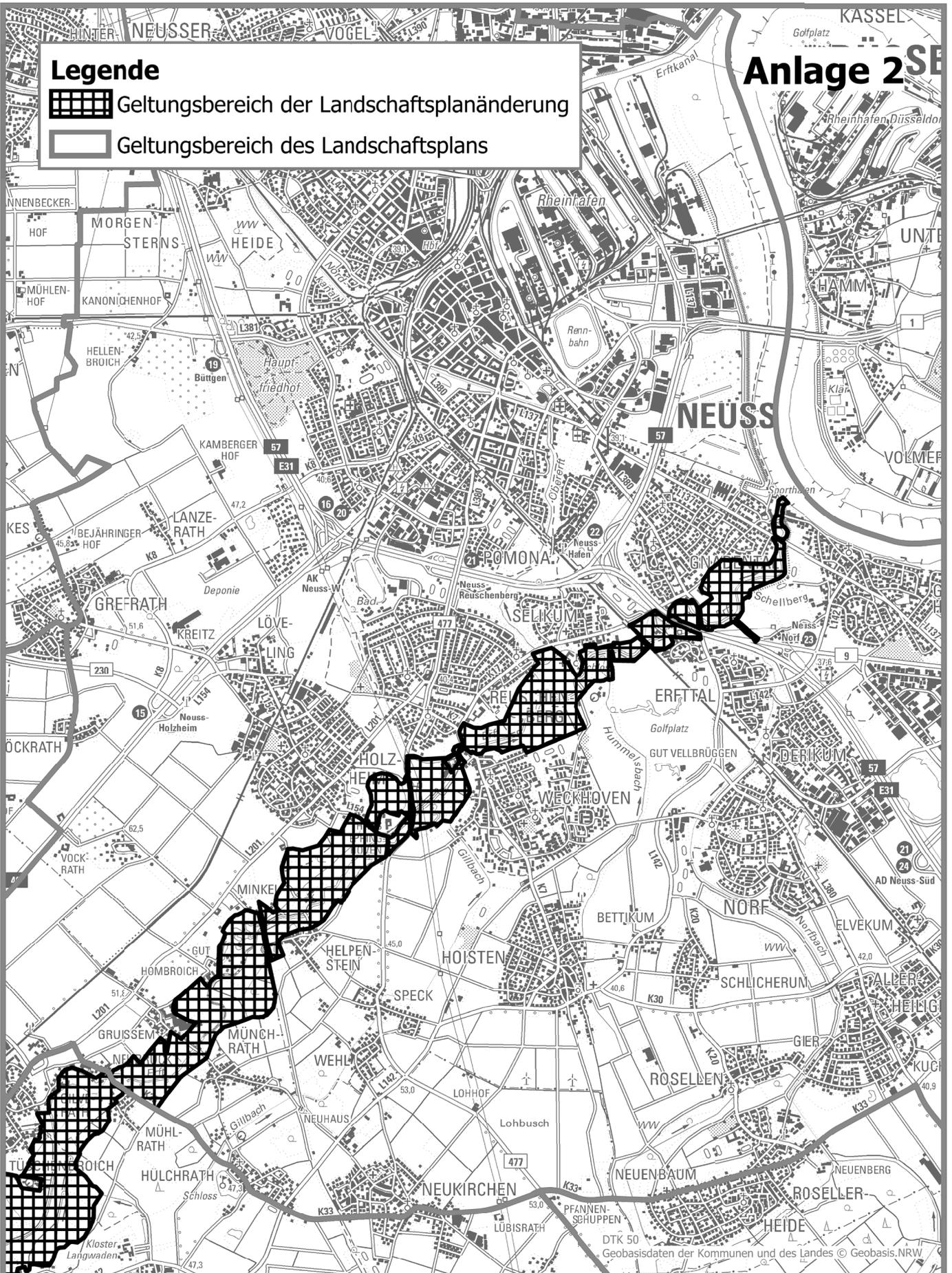


Dr. Bernd Bucher
- Vorstand -

Legende

-  Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung
-  Geltungsbereich des Landschaftsplans

Anlage 2 SE



Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

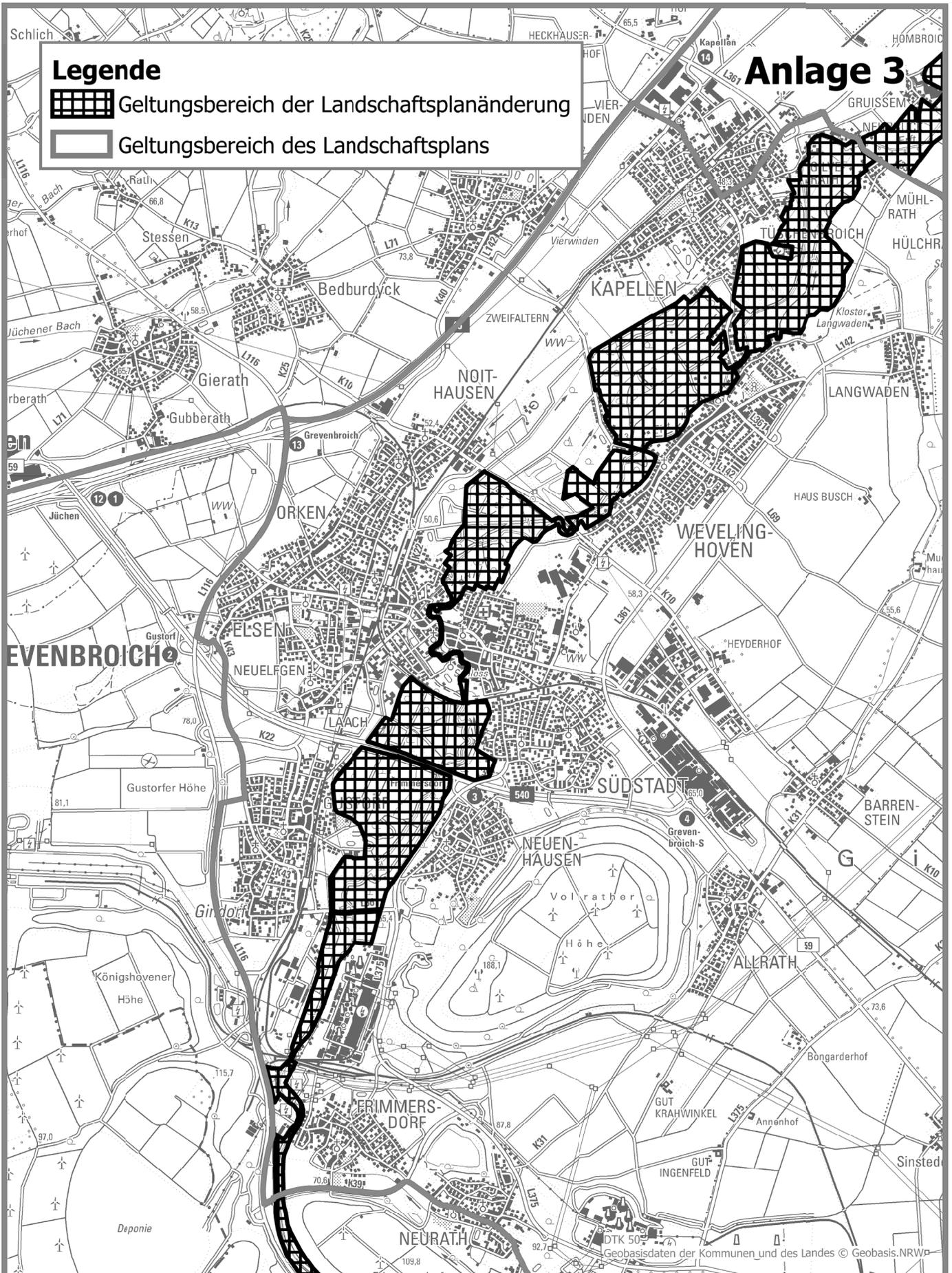
Maßstab 1:50.000

Stand: 05-2020



**Geltungsbereich der 12. Änderung des Landschaftsplanes
des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I - Neuss -**

**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:50.000
Stand: 05-2020



**rhein
kreis
neuss**

**Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes
des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen -**

Vorlage-Nr. 61/3910/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -Vorbereitung des Satzungsbeschlusses des Kreistages

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 05.03.2020 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214) die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -.

Gegenstand der 5. vereinfachten Änderung ist die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch als Naturdenkmal gem. §28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG v. 29.07.2009, BGBl. I S.2542).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW war der Änderungsentwurf mit der Ergänzung der festgesetzten Naturdenkmale um die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch und deren Umgebung als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz. Der Änderungsentwurf entspricht dem zur Sitzung vorgelegten Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (Stadt Meerbusch, Deichverband Meerbusch Lank, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss), der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde, die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 66 LNatSchG NRW, sowie die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurden gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW in der Zeit vom 31.03. bis zum 30.04. 2020 beteiligt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die 5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – besteht aus einer Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen gem. dem anliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Anlage 1_Satzungsentwurf 5 vereinf Änd III_

5. vereinfachte Änderung
Landschaftsplan III
-Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich-

rhein
kreis
neuss

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs-,
Landschaftsplanung ,
Bauen und Wohnen**

Stand: 05.05. 2020

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 5. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Art.1G v.15.09.2017 (BGBl. IS. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG - des Landes Nordrhein-Westfalen) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß §14 Abs.1 i.V.m. §20 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW am 05.03.2020 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §20 Abs.2 LNatSchG NRW in der Zeit vom 31.03. bis zum 30.04.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 7 Abs. 3, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 24.06.2020 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 19 LNatSchG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bereithaltung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Inhalt der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt -Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

Gegenstand der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III –Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - ist die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch und deren Umgebung als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz. Die 5. vereinfachte Änderung besteht aus einer Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird gem. anliegendem Kartenausschnitt um die Festsetzung des Naturdenkmals 6.2.3.14 ergänzt.

1.2. Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Die Festsetzungen für Naturdenkmale gem. der allgemeinen Festsetzungen Nr. 6.2.3 werden wie folgt ergänzt:

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.14	<p>Quelle im Strümper Bruch</p> <p>Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 98</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen</p> <p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p>	<p>Neben dem eigentlichen ovalen Quelltopf (ca. 2,5m x 4m) ist die Umgebung im Umkreis von 30m in die Festsetzung des Naturdenkmals einbezogen</p> <p>Die Quelle stellt aufgrund seiner starken Schüttung als sogenannte artesische Druckquelle eine hydrogeologische Besonderheit am Niederrhein dar.</p> <p>Der Quelltopf, als Einzelschöpfung der Natur befindet sich im Umfeld eines Erlenbruchwaldgebietes, als großer ovaler Quelltopf (ca. 2,5 mal 4m). Die starke Schüttung führt zu einer</p>

		<p>zumeist klaren Wasserfläche, wobei temporär Gasaustritt (vermutlich aus den Zersetzungsprozessen der Torfmoose) zu beobachten ist. Die Gesamtsituation ist als besondere, seltene und schöne Naturscheinung erhaltens- und schützenswert.</p>
--	--	--

Vorlage-Nr. 68/3923/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

Vortrag von Herrn Karl-Heinz Olk (Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss) zum Thema "Die Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreises Neuss"

Sachverhalt:

Die Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss

Das Digitalisierungszeitalter begann beim Kreisumweltamt bereits vor über 20 Jahren mit der Ersterstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte (DBBK). In diesem digitalen Kartenwerk wurden die Schwermetallgehalte und organische Belastungen von naturnahen Böden unter landwirtschaftlicher oder forstlicher Nutzung dargestellt. Da in damaliger Zeit der Erkenntnisgewinn Jahr für Jahr deutlich zunahm, wurde die DBBK laufend aktualisiert. Im Jahre 2011 entschied sich das Kreisumweltamt dann, ein wichtiges ergänzendes digitales Kartenwerk in Auftrag zu geben: Die Bodenfunktionsbewertungskarte (BoFuBe). Denn ein Hauptziel und gesetzlicher Auftrag jeder Bodenschutzbehörde ist es, besonders schützenswerte Böden auch besonders zu schützen. Dazu braucht es die Kenntnis, wo sich diese besonderen Böden genau befinden.

Aus diesem Grunde hat die Bodenschutzbehörde des Kreises zunächst sämtliche Informationen über die Böden im Kreisgebiet zusammengetragen, egal ob digitaler oder analoger Natur. Die analogen Grundlagen mussten natürlich digitalisiert werden. Der Focus lag auf den Böden aus dem naturnah genutzten Außenbereich des Kreises, also Ackerland, Grünland und der Wald. Erwähnenswert an dieser Stelle: Die Ackerfläche schrumpft weiterhin drastisch, allein in den Jahren zwischen 2002 und 2019 von ehemals 345 km² auf 302 km², also um 4.300 ha. Flächenverlust bedeutet zugleich, dass der Druck auf die verbleibenden Flächen wächst. Auch deshalb ist es wichtig, über die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten der verbliebenen Böden mehr zu wissen.

Nach dieser Recherche wurden im nächsten Arbeitsschritt die verschiedenen Bodenfunktionen beschrieben und bewertet. Böden haben folgende Bodenfunktionen (in der Wissenschaft auch als Ökosystemdienstleistungen bezeichnet):

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**

Diese spielt natürlich insbesondere als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, für Gartenbau und Forstwirtschaft eine entscheidende Rolle.

- **Biotopbildung**

Das sind vorrangig Böden, die extrem trocken oder extrem nass ausgeprägt sind, mit einer entsprechend seltenen Tier- und Pflanzenwelt.

- **Bodenwasserhaushalt**

Damit wird die Fähigkeit zur Wasserspeicherung und der Einfluss auf die Abflussverzögerung sowie die Grundwasserneubildung beschrieben.

- **Filter und Puffer**

Es handelt sich hierbei um die Fähigkeit der Böden zur Schadstoffrückhaltung und zur Abpufferung einer Bodenversauerung.

- **Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenken**

CO₂ wird im Boden als Humus und in Niedermooren als Torf gespeichert, aber in den Niedermooren vor allem durch Grundwasserabsenkungen auch wieder in die Atmosphäre abgegeben.

Dank der DBBK können die vorliegenden detaillierten Erkenntnisse über die **Schadstoffgehalte** ebenfalls zur Bodenbewertung herangezogen werden. So ist ein sehr fruchtbarer Boden mit einer höheren stofflichen Belastung natürlich nicht so wertvoll wie ein unbelasteter sehr fruchtbarer Boden.

Die aufgelisteten Bodenfunktionen zeigen sehr anschaulich, wie wichtig Böden nicht nur zur Nahrungserzeugung sondern auch im Hinblick auf die aktuelle Herausforderung „Klimawandel“ (CO₂ Speicherung und Bodenwasserhaushalt versus Trockenheit) sind.

Jede einzelne Bodenfunktion wurde für dieses digitale Kartenwerk nach einem genormten Verfahren separat für sich bewertet. Die Bewertung erfolgt in einem 5-stufigen System. 5 Punkte erzielen die Böden, die über ein sehr hohes Leistungsvermögen verfügen. Hierbei handelt es sich dann um die besonders schützenswerten Böden. Nur 1 Punkt dagegen erhält der Boden mit einem sehr geringen Leistungsvermögen.

Dazwischen liegen folgende Stufen, in der Wertigkeit aufsteigend: geringes Leistungsvermögen (2 Punkte), mittleres (3 Punkte) und hohes Leistungsvermögen (4 Punkte).

Um die einzelnen Bewertungen übersichtlich auch in einer einzigen digitalen Karte darstellen zu können, wurden in einem Zusatzarbeitsschritt die Bewertungen der Einzelfunktionen aggregiert, also zusammengefasst. Durch Anwendung eines bewährten Verfahrens erhält nun jeder Boden eine einzige Note, was natürlich z. B. für die Einbeziehung der Ergebnisse in planerischen Abwägungen eine echte Arbeitserleichterung darstellt. Auch der große Maßstab 1: 5.000 ist hier sehr hilfreich. Die planenden Behörden können diese Karte nun für die Bauleit- und Landschaftsplanung nutzen. Auch für die Eingriffsregelung sind Bodendetailbewertungen von Bedeutung. Vor allem aber wird das digitale Kartenwerk von der Bodenschutzbehörde für ihre Stellungnahmen zum Bodenschutz genutzt, um z. B. „nicht vermeidbare“ Bodenversiegelungen auf Böden mit geringerem Leistungsvermögen zu lenken.

Die Arbeiten zur Aktualisierung der Bodenfunktionsbewertungskarte nahmen über 2 Jahre ein. Die Ausführung übernahm das Gutachterbüro ISB (Institut für Stadtökologie und Bodenschutz, Dr. Peter Reinirkens). Die Kosten beliefen sich auf 58.600 €. Das Land NRW förderte diese Maßnahme mit 80 % (46.900 €). Aus dem Budget der Bodenschutzbehörde wurden die restlichen 20 % (11.700 €) bezahlt. Das Projekt wurde während des gesamten Zeitraums durch ein Fachgremium, bestehend aus Vertretern des Landesumweltamtes, der Bezirksregierung und des Geologischen Dienstes NRW begleitet.

Anlagen:

Bodenfunktionsbewertungskarte

Die Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss

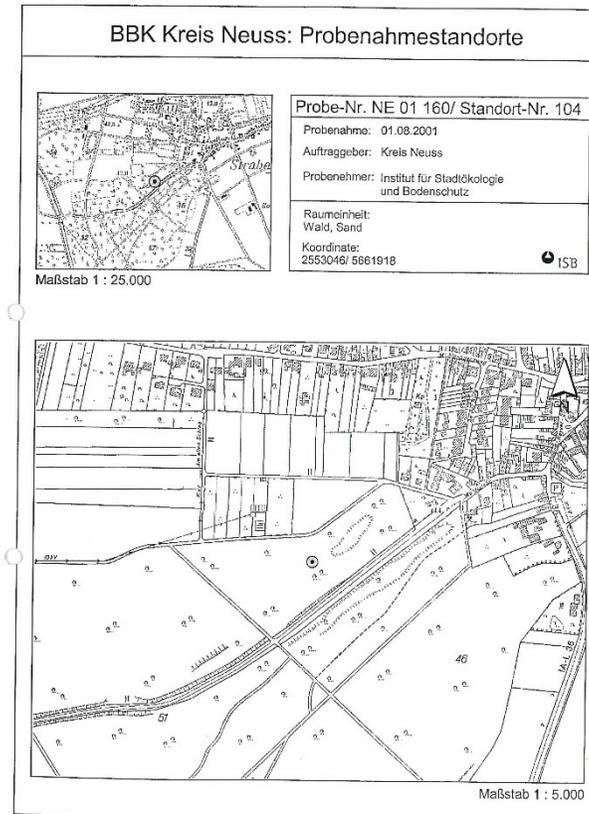
Referent: Diplom-Geograph Karl-Heinz Olk, Untere Bodenschutzbehörde

Mai 2020

Bodenfunktionen

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
- **Biotopbildung**
- **Bodenwasserhaushalt**
- **Filter und Puffer**
- **Kohlenstoffspeicher, Kohlenstoffsenken**

Jeder „lila Punkt“ auf der Übersichtskarte dokumentiert eine Bodenprobenentnahmestelle. Hier wird der Standort-Nr. 104, Probe NE 01 160, südwestlich von Straberg vorgestellt. Auf einer Bodenprobenentnahmestelle werden im Regelfalle 15 Einstiche auf einer Fläche von ca. 100 m² vorgenommen und das gewonnene Probenmaterial für die Analytik homogenisiert.



An jedem Probenahmenstandort wird des Weiteren ein Bodenprofil bis in 1 m Tiefe erbohrt. Die verschiedenen Bodenhorizonte werden beschrieben, u. a. die Korngrößen, Wasser-, Humus- und Kalkgehalte bestimmt und über die Ergebnisse ein detailliertes Probenentnahmeprotokoll gefertigt.

Digitale Bodenbelastungskarte Kreis Neuss  ISB
Probenahme 2001

Gemeinde	Dormagen, Stadt	Probennummer	Rechtswert	2553046
Datum	01.08.2001	NE 01 160/161	Hochwert	5661918

Standortbeschreibung *Witterung: Keine Niederschläge innerhalb der letzten Woche*

Relief		Hydrologische Verhältnisse	
Höhe NN	42 m	Flussinzugsgebiet	-
Geländeform	Hang	Überschwemmungsgebiet	außerhalb
Hangneigung	2 °	Grundwasser-Flurabstand	> 10 dm
Exposition	West		
Nutzung		Bodeneinheit	
Standort Nr.	104	Bodentyp	Gley-Braunerde
Foto Nr.	104_P1	Ausgangssubstrat	Sand
Nutzungsart	Wald	Humusform	Feinhumusarmer Moder
Bevuchs	Mittleres Baumholz: Buche, Hainbuche, Holunder		

Beschreibung des Bodenprofils Durchwurzelbarkeit > 10 dm

Tiefe von - bis (cm)	Horizont	Farbe	Bodenart	Skelett (Vol-%)	Hydromorphie	Humusgehalt (Masse-%)	Kalkgehalt	Anmerkungen
-3 - -2	L							
-2 - 0	Of/Oh							
0 - 5	Aeh	br	Su2	0-2	keine	8-15		
5 - 30	Bv1	gelbr	Su2	0-2	keine	0		
30 - 68	Bv2	rotgelbr	Su2	0-2	keine	0		
68 - 90	Go	rotlgr	Ss	0-2	stark	0		Ss = mSfs

Anmerkungen

Verstärkungen gemäß Udohekonometrischer Kartierungsmethode, 1996

Probenentnahme **Mächtigkeit der Humusauflagen**

L-Lage (cm) 1 Of-Lage (cm) 1,5 Oh-Lage (cm) 0,5

Art der Beprobung

Probennummer	Art der Einzelprobe	Art der Volumenprobe	Entnahmetiefe (cm) von - bis
NE 01 160	aus kleinen Schürfen	Stechrahmen	-2 - 0
NE 01 161	aus kleinen Schürfen	Stechzylinder	0 - 5

Die Bodenproben werden in einem Labor analysiert. Der pH-Wert, die Schwermetallgehalte und die organischen Parameter (TOC, PAK und PCB) werden dort bestimmt.

01-7911 11.08.2001 Seite 90 von 85



Digitale Bodenbelastungskarte im Kreis Neuss; Nr.:ST 010105		Proben-Nr.: 01-7511-028		
NE 01 180 A		Eingangsdatum: 02.08.2001		
Analyseparameter	Einheit	Ergebnis	Best.-Grenze	Methode
Analyse der Originalprobe				
Fraktion >2 mm	%	0,3		UCL-SOP
Fraktion <2 mm	%	99,7		UCL-SOP
Analyse der Fraktion < 2mm				
Trockenrückstand 105°C	%	95,1	0,1	DIN ISO 11465
pH-Wert		3,1		DIN 10390
Analyse bez. auf den Trockenrückstand				
Arsen	mg/kg	11	0,5	DIN EN ISO 11885
Blei	mg/kg	170	2	DIN EN ISO 11885
Cadmium	mg/kg	0,56	0,08	DIN EN ISO 5961
Chrom gesamt	mg/kg	20	3	DIN EN ISO 11885
Kupfer	mg/kg	28	0,4	DIN EN ISO 11885
Nickel	mg/kg	23	1	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	mg/kg	0,80	0,05	DIN EN 1483
Thallium	mg/kg	n.n.	0,4	DIN 38408 E26
Zink	mg/kg	94	1	DIN EN ISO 11885
TOC	%	26	0,01	DIN ISO 10594
PAK				
Naphthalin	mg/kg	0,007	0,002	LUA Merkblatt NRW
Acenaphthylen	mg/kg	n.n.	0,002	LUA Merkblatt NRW
Acenaphthen	mg/kg	n.n.	0,002	LUA Merkblatt NRW
Fluoren	mg/kg	n.n.	0,002	LUA Merkblatt NRW
Phenanthren	mg/kg	0,012	0,002	LUA Merkblatt NRW
Anthracen	mg/kg	n.n.	0,002	LUA Merkblatt NRW
Fluoranthren*	mg/kg	0,026	0,002	LUA Merkblatt NRW
Pyren	mg/kg	0,018	0,002	LUA Merkblatt NRW
Benzo[a]anthracen	mg/kg	0,008	0,002	LUA Merkblatt NRW
Chrysen	mg/kg	0,012	0,002	LUA Merkblatt NRW
Benzo[b]fluoranthren*	mg/kg	0,009	0,002	LUA Merkblatt NRW
Benzo[k]fluoranthren*	mg/kg	0,006	0,002	LUA Merkblatt NRW
Benzo[a]pyren*	mg/kg	0,009	0,002	LUA Merkblatt NRW
Dibenz[ah]anthracen	mg/kg	n.n.	0,002	LUA Merkblatt NRW
Benzo[ghi]perylen*	mg/kg	0,006	0,002	LUA Merkblatt NRW
Indeno[1,2,3-cd]pyren*	mg/kg	0,007	0,002	LUA Merkblatt NRW
PAK nach TVO*	mg/kg	0,063	0,002	LUA Merkblatt NRW
Summe PAK nach EPA	mg/kg	0,120	0,002	LUA Merkblatt NRW
PCB				
PCB-028	mg/kg	0,0004	0,0001	DIN 38414 S20
PCB-052	mg/kg	0,0008	0,0001	DIN 38414 S20
PCB-101	mg/kg	0,0061	0,0001	DIN 38414 S20

Das Luftbild von „unserem Beispielgebiet“.



Die dazugehörige Karte der Bodentypen. Blau sind die verschiedenen Grundwasserböden, grün die Niedermoore, dunkelbraun die fruchtbaren Parabraunerden aus Löss und hellbraun die sandigen Braunerden dargestellt. Die Grundwasserböden und die Niedermoore befinden sich in einem ehemaligen Rheinarm. Diese beiden insbesondere für die Biotopfunktion sehr wertvollen Bodentypen sind allerdings wg. der Sümpfungmaßnahmen durch den Braunkohletagebau weitgehend trocken gefallen, sodass sie inzwischen als reliktsch beschrieben werden müssen.



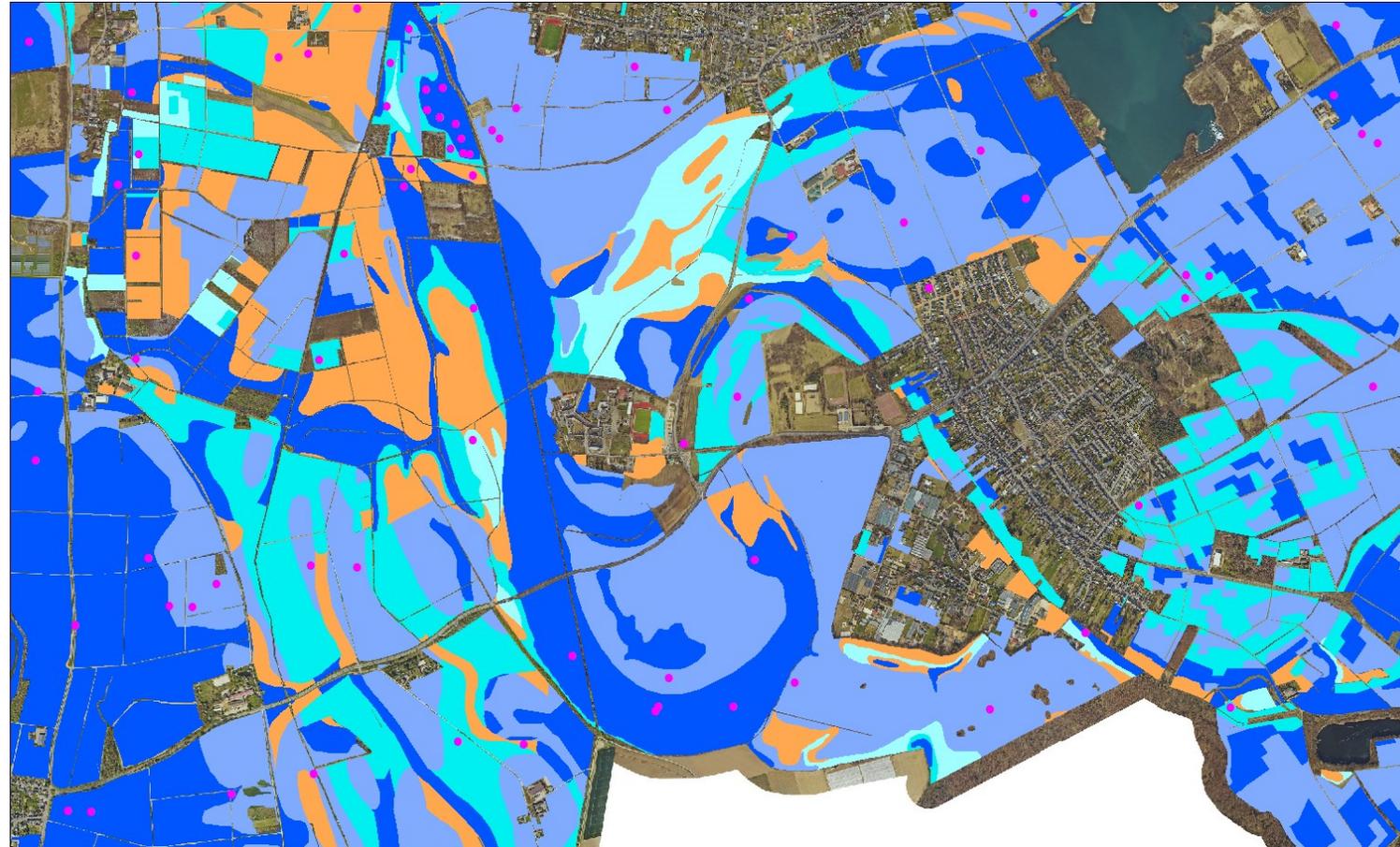
In 5 verschiedenen Braunfarben wird die Bodenfunktion „**natürliche Bodenfruchtbarkeit**“ dargestellt. Dunkelbraun die Parabraunerden, die besonders fruchtbar sind und daher mit der höchsten Punktzahl (5 Punkte) bewertet werden. Je heller das Braun, desto weniger fruchtbar ist der Boden. Nur 1 Punkt erhalten die unfruchtbaren Sandböden (nahezu weiß dargestellt). Interessant ist hier u. a. das Gebiet der „Gärtnersiedlung Blechhof“, südwestlich von Delhoven. Auf dem dortigen sehr sandigen Boden, der in Sachen Fruchtbarkeit nur mit 1 Punkt bewertet wird, wurden schon vor geraumer Zeit viele Treibhäuser gebaut.



Die Biotopbildung wird in Grüntönen dargestellt. Dunkelgrün sind die sehr trockenen und sehr nassen Böden mit Waldbestand (5 Punkte). Diese extremen Böden fördern seltene Tier- und Pflanzenarten. Die hellgrüne Farbe wird in Kürze noch in die Punktgruppen 3 und 4 differenziert dargestellt.



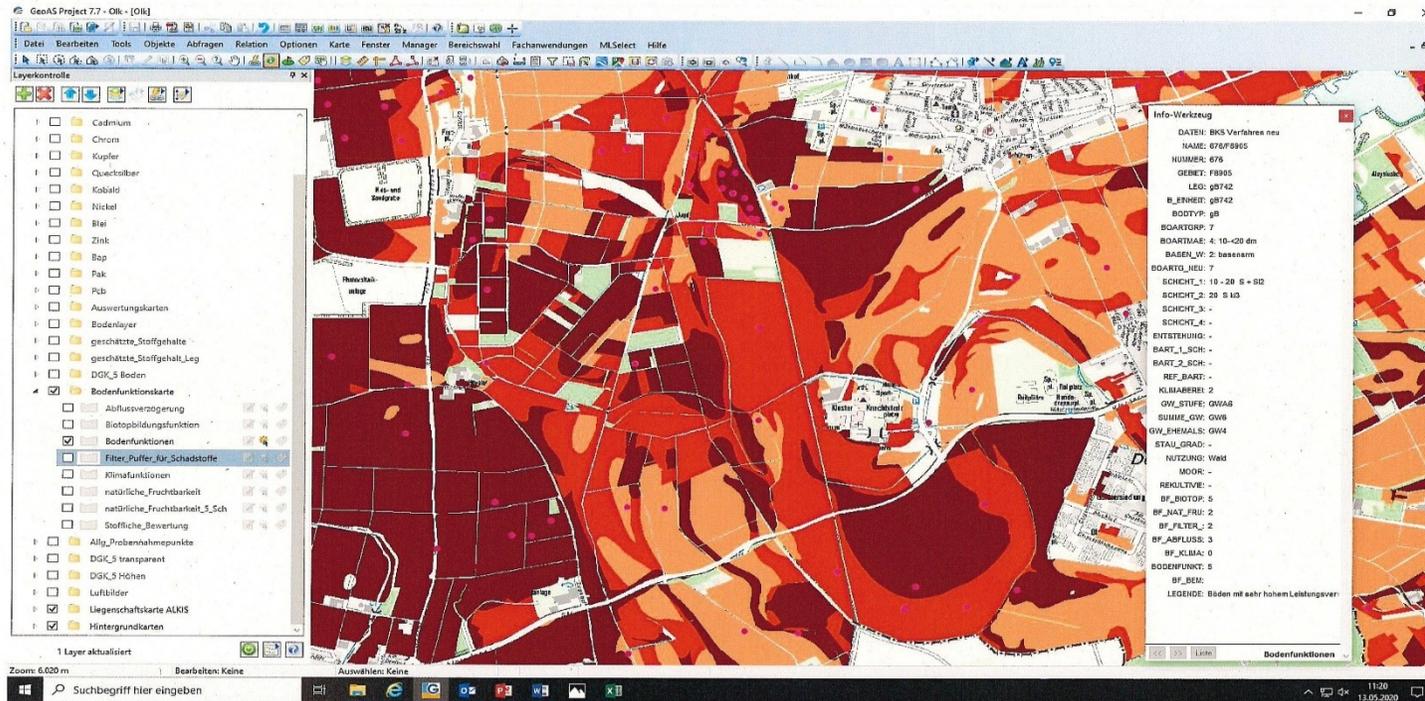
Dunkelblau (4 Punkte) sind die Böden dargestellt, die das meiste Wasser im Boden speichern können (Parabraunerden und Niedermoorböden. Allerdings haben diese Böden bei der Grundwasserneubildung ein geringeres Leistungsvermögen. Daher gibt es beim Bodenwasserhaushalt, insgesamt betrachtet, keine 5 Punkte. Für die Grundwasserneubildung sind die sandigen Böden wichtiger. Braun: In diesen Böden wurde die Speichermenge nachträglich bis in den 2-m-Raum ermittelt und dann für gut bewertet (ebenfalls 4 Punkte). Böden mit Stauwasser und relativ hohen Grundwasserständen haben beim Bodenwasserhaushalt das geringste Leistungsvermögen (hellblau dargestellt).



Rot dargestellt sind die reliktschen Kohlenstoffspeicher, die Niedermoore. Da diese Niedermoore stetig weiter vererden, weil sie durch die Sümpfungsmaßnahmen der Tagebaue Garzweiler und Hambach keinen Grundwasseranschluss mehr haben, werden diese Böden für die Klimafunktion von 5 auf 4 Punkte abgewertet. Der Literatur ist zu entnehmen, dass aus 1 kg Niedermoortorf beim Vererden ca. 1,3 kg CO₂ entstehen, die dann in die Atmosphäre gelangen. Zusätzlich entsteht Nitrat, welches ins Grundwasser gelangen kann. Dunkelgrün (ebenfalls 4 Punkte) sind die Grundwasserböden dargestellt, die als Kohlenstoffsinken bezeichnet werden.



Diese Folie zeigt die aggregierten Bewertungen aller Bodenfunktionen. Auf der rechten Leiste sind die Daten für Standort 104, Probe NE 01 160 (südliches Straberg) aufgelistet: natürliche Bodenfruchtbarkeit mit 2 Punkten, Biotopbildung mit 5 Punkten (da ein sehr sandiger, trockener und bewaldeter Standort mit entsprechendem Potential für seltene Tierarten und Pflanzen), Wasserhaushalt mit 3 Punkten und bei Filter und Puffer mit 2 Punkten. Die Klimafunktion wurde nicht bewertet, da vor Ort weder Niedermoor noch Grundwasserböden existieren. Wg. des sehr hohen Leistungsvermögens in der Biotopfunktion zählt dieser Boden zu den besonders schützenswerten Böden. Die Parabraunerden im westlich Teil werden ebenfalls als besonders schützenswert eingestuft, dort wg. der sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die „roten“ Böden erhalten in der Aggregation 4 Punkte und zählen daher zu den schützenswerten Böden. Hellbraun sind die Böden dargestellt, die aus verschiedenen Gründen nur über ein mittleres Leistungsvermögen verfügen (3 Punkte).



Da in der aggregierten Karte jeder Boden eine einzige Note erhält, ist die Einbeziehung der Ergebnisse in planerischen Abwägungen eine echte Arbeitserleichterung. Auch der große Maßstab 1: 5.000 ist hier sehr hilfreich. Die planenden Behörden können diese Karte nun für die Bauleit- und Landschaftsplanung nutzen. Auch für die Eingriffsregelung sind Bodendetailbewertungen von Bedeutung. Vor allem aber wird das digitale Kartenwerk von der Bodenschutzbehörde für ihre Stellungnahmen zum Bodenschutz genutzt, um z. B. „nicht vermeidbare“ Bodenversiegelungen auf Böden mit geringerem Leistungsvermögen zu lenken.

Vorlage-Nr. 68/3924/XVI/2020

**Tagesordnungspunkt:
Abfallwirtschaftsbilanz 2019**

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbilanz 2019

Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbeabfälle) zu entsorgen. Dabei sind die kreisangehörigen Gemeinden für die Einsammlung und den Transport zuständig, die Kreise haben Entsorgungsanlagen vorzuhalten.

Mit Übergang der beiden Entsorgungsanlagen

- Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage auf der Deponie Neuss-Grefrath (WSAA) und
- Kompostierungsanlage in Korschenbroich

in das Eigentum des Kreises haben sich einige Änderungen in der Abfallwirtschaft ergeben. Seit dem 01.01.2017 wurden an dem durch den Kreis betriebenen Teil der WSAA keine Gewerbeabfälle mehr angenommen. Darunter fallen u. a. auch die Verbrennungsmengen aus den Krankenhäusern. Der an die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH verpachtete Teil der WSAA (Sekundärbrennstoff-Anlage, kurz SBS) nimmt weiterhin Gewerbeabfälle an. Diese privatwirtschaftlichen Mengen sind jedoch nicht mehr Bestandteil der Kreisabfallbilanz.

Um einen besseren Überblick über die Abfallmengenentwicklung im Rhein-Kreis Neuss zu erhalten, werden in den Darstellungen neben den Mengenangaben für das Jahr 2019 auch die der Jahre 2018 und 2017 aufgeführt.

1. Entwicklung der Siedlungsabfallmengen (inkl. Mengen der Dualen Systeme)

Die Entwicklung der Siedlungsabfallmengen einschließlich der getrennt gesammelten Wertstoffmengen und den Siedlungsabfallmengen pro Einwohner sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Durch den Vergleich der aktuellen Abfallmengen mit den Mengen der Vorjahre lassen sich etwaige Trends oder Unregelmäßigkeiten erkennen.

Die leicht sinkende Tendenz für den Hausmüll setzt sich in 2019 fort.

Der Landesleitwert 2016 für Bio- und Grünabfallmengen für Kreise mit einer

Bevölkerungsdichte zwischen 501 und 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer liegt bei 130 kg pro Einwohner. Der Rhein-Kreis Neuss unterschreitet diesen Leitwert mit 119 kg/E leicht. Der Landeszielwert 2021 liegt bei 160 kg/E.

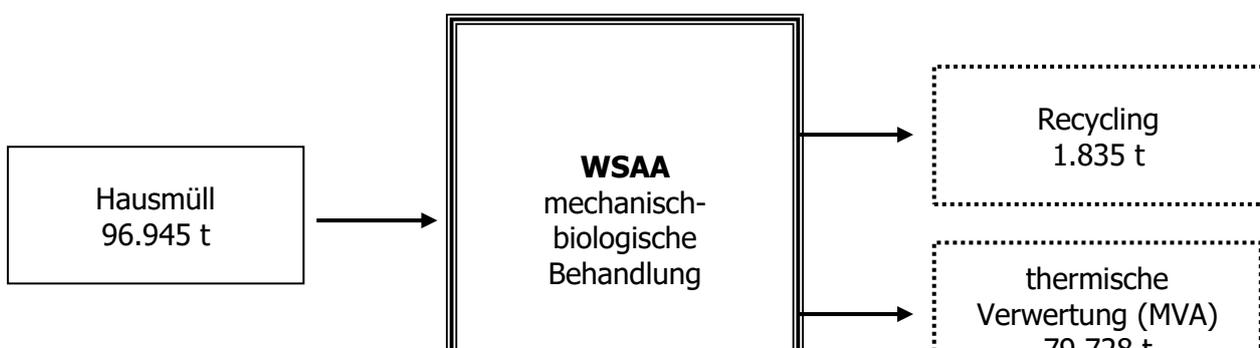
2. Neben den kommunal eingesammelten Elektro-Altgeräten (898 t in 2019) wurden an der Sammelstelle der WSAA auch haushaltsübliche Altgeräte aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen zurückgenommen. In 2019 lag diese Menge bei 315 t. Mit den Altgeräten, die über die Kleinanlieferstationen erfasst wurden (860 t), ergibt sich somit eine Gesamtmenge an Elektro-Schrott von 2.074 t (2018 waren es 1.867 t), was umgerechnet in etwa 4,6 kg pro Einwohner bedeutet. Dies liegt im Rahmen der Zielvorgabe laut Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Höhe von mindestens 4 kg pro Einwohner und Jahr, die bis zum 31.12.2015 galt. Die tatsächliche Quote liegt höher, da sich diese Zielvorgabe nicht nur auf die Mengen bezieht, die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt werden, sondern auch auf die Mengen, die von den Herstellern und Vertreibern der Geräte unmittelbar zurückgenommen und behandelt werden. Diese Mengen sind der Verwaltung jedoch nicht bekannt.
- Ab 01.01.2016 soll jährlich eine Mindest Erfassungsquote von 45 % gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Über diese Mengen und Quoten liegen der Verwaltung jedoch keine Angaben vor, da diese Daten von der stiftung elektro-altgeräte register (ear) und dem Statistischen Bundesamt (Destatis) erhoben und dem Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt werden. Die erhobenen Daten von den Herstellern und Vertreibern, können nicht auf die Kommunen aufgeschlüsselt werden, da die Hersteller und Vertreter auch gebietsübergreifende Elektronikgeräte annehmen.

Anlage 3 ist zu entnehmen, dass die an den Kleinanlieferstationen angelieferte Menge (ohne Schadstoffe) im Vergleich zum Vorjahr um 7,94 % gestiegen ist. In den letzten 10 Jahren variierten die Abfallmengen der Kleinanlieferstationen in einem Rahmen von bis zu 10 %. Die diesjährige Tonnage liegt unter dieser Benchmark.

Es sind keine wesentlichen Veränderungen auszumachen. Die Entwicklung des Siedlungsabfallaufkommens zeigt sich insgesamt unauffällig.

3. Ein- und Ausgänge Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage

Aus dem der WSAA zugeführten Hausmüll werden mit Hilfe von Sortier- und Behandlungstechnik Metalle herausgefiltert, mit denen Erlöse erzielt werden können. Durch die biologische Behandlung des Restabfalls in den Rottereaktoren konnte die der Müllverbrennung zugeführte Menge um 15.383 t verringert werden.



Die in der WSAA für die Pressung der angelieferten Mengen an Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) genutzte Ballenpresse wird auch für die Pressung von privatwirtschaftlichen Abfällen der EGN verwendet. Die Durchsatzmenge an privatwirtschaftlichen Abfällen betrug 7.289 t.

4. Deponierte Mengen

Es dürfen nur noch solche Abfälle deponiert werden, die weniger als 5 % brennbare Bestandteile enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Schlacken, Aschen sowie Bauabfälle wie Asbestzementplatten und mineralische Dämmwolle. Auf der Deponie Neuss-Grefrath wurden 2019 insgesamt 9.214 t an Abfällen abgelagert. Die deponierten Mengen schwanken in den letzten Jahren stark.

2014	2015	2016	2017	2018	2019
9.342 t	15.725 t	26.802	8.057 t	9.658 t	9.214

5. Schadstoffmengen

Die Bürgerinnen und Bürger des Kreises können schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen an den in den einzelnen Städten und Gemeinden regelmäßig eingesetzten Schadstoffmobilen (kostenlos) sowie an den Privatanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath sowie Grevenbroich-Neuenhausen abgeben.

	2017	2018	2019
Schadstoffmobil	256 t	249 t	274 t
Kleinanlieferstationen	203 t	233 t	223 t
Summe	459 t	482 t	497

Aus vorstehender Tabelle ist zu erkennen, dass die Menge, die über das Schadstoffmobil und an den Privatanlieferstationen eingesammelt wurde, im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3 % gestiegen ist, insgesamt jedoch als gleichbleibend zu bewerten ist.

Für vergleichbare Abfälle aus dem Kleingewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Arztpraxen hat der Rhein-Kreis Neuss ein Gewerbeschadstoffmobil eingesetzt. Ca. 90 % der Nutzer sind Ärzte bzw. medizinische Einrichtungen. Die Erfassung der Abfälle in den Praxen erfolgt mittels spezieller Abfallgefäße. Die Entsorgungskosten werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach Volumen und Anzahl der genutzten Behältnisse berechnet.

	2017	2018	2019
Gewerbe und öffentliche Einrichtungen	15 t	11 t	17 t
Arztpraxen	Anzahl Gefäße: 1.299 Gesamtvolumen: 63 m ³	Anzahl Gefäße: 1.390 Gesamtvolumen: 67 m ³	Anzahl Gefäße: 1050 Gesamtvolumen: 51 m ³

6. Ein- und Ausgänge Kompostierungsanlage

Neben den Mengen, die durch die Städte und Gemeinden im Rahmen der Biotonnen und Bündelsammlungen angeliefert werden, werden an der Kompostierungsanlage auch gewerbliche Mengen angenommen. Für diese Anlieferungen werden privatwirtschaftliche Entgelte erhoben. Dabei ist der Rhein-Kreis Neuss als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig. Die gewerblichen Mengen werden zwar in Korschenbroich angenommen, jedoch überwiegend nicht in Korschenbroich, sondern über vertragliche Beziehungen in anderen Anlagen kompostiert.

	2017	2018	2019
in der Anlage behandelte Mengen	43.982 t	39.676 t	34.659 t
gewerbliche Mengen	10.428 t	9.556 t	9.837 t
vermarkteter Kompost	19.520 t	20.639 t	17.219 t

Der Rückgang der in der Anlage behandelten Mengen ist auf einen längeren Anlagenstillstand zurückzuführen. Dieser war erforderlich, weil die komplette Anlagensteuerung erneuert wurde. Das 20 Jahre alte System (Siemens S5) ist seit längerem abgekündigt, Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Während der Stillstandszeit wurden Abfälle des Kreises zu anderen Kompostanlagen gefahren und dort kompostiert. Zum Bioabfallaufkommen des Kreises wird auf die Anlage 1 verwiesen. Es ist im Vergleich zum trockenen, wachstumsschwachen Jahr 2018 wieder angestiegen.

Für die Übersicht der Mengen, die an der Kleinanlieferstation für Grünabfälle angenommen wurden, wird auf Anlage 3 verwiesen.

7. Entsorgungs- und Verwertungswege

Das KrWG gibt eine Hierarchie im Umgang mit Abfällen vor. Abfälle sind vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind möglichst wiederzuverwenden. Kann von beiden Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht werden, sind die Abfälle so hochwertig wie möglich zu verwerten. Die wertstoffliche Verwertung (Recycling) ist grundsätzlich der thermischen oder energetischen Verwertung vorzuziehen. Als letzte Hierarchiestufe steht die Beseitigung.

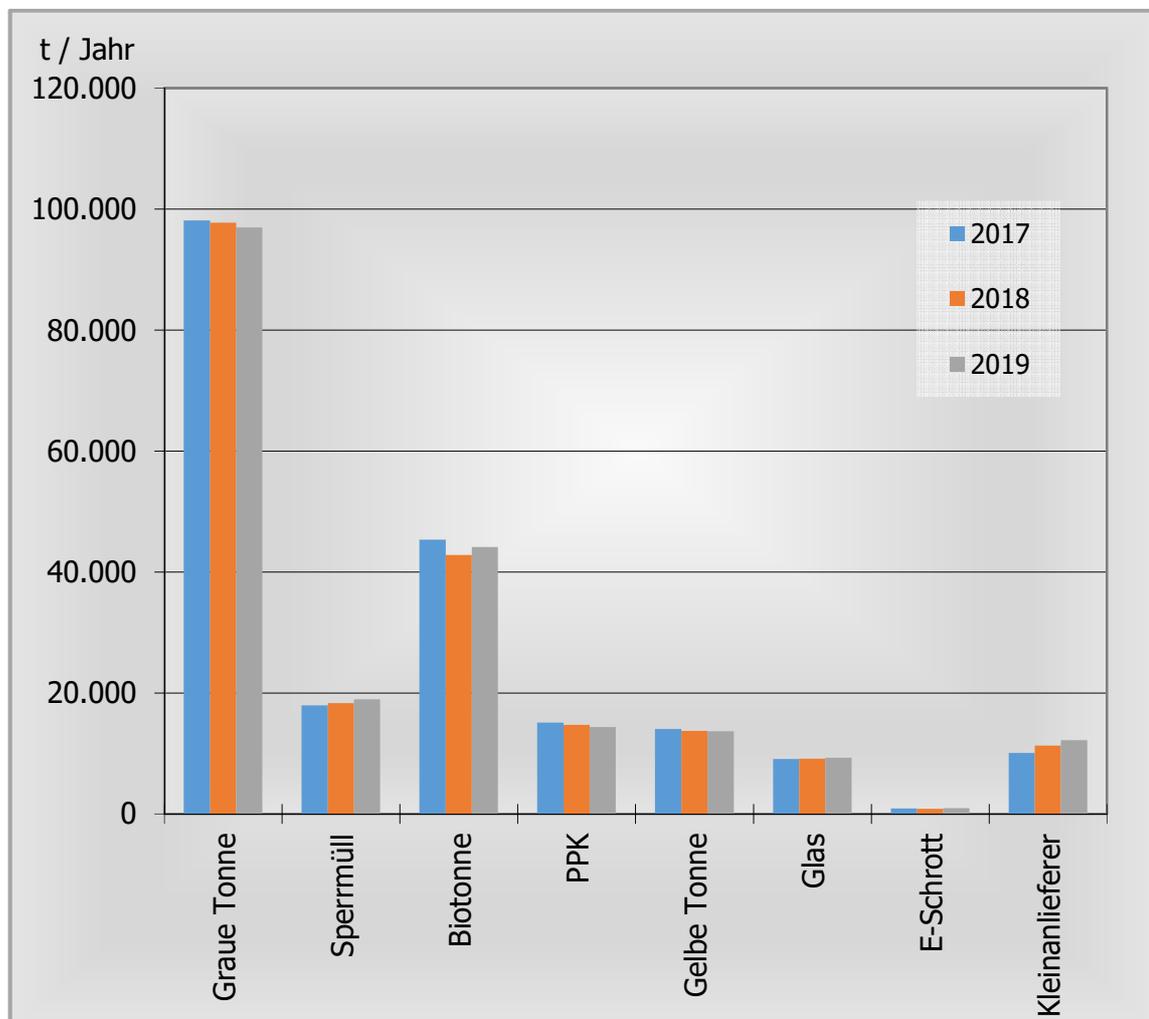
Aufgrund von Änderungen der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie (ARRL, 2008/98/EG) in 2018 sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2020 mindestens 50 Gewichtsprozent, bis 2025 mindestens 55 Gewichtsprozent und bis 2035 mindestens 65 Gewichtsprozent betragen. Das KrWG gibt bereits eine ab dem 01.01.2020 geltende Recyclingquote von mindestens 65 Gewichtsprozent vor. Ab 2025 soll eine outputbasierte Berechnungsmethode erfolgen. Daher wird diese seit der Abfallwirtschaftsbilanz 2017 in der Aufstellung der Verwertungswege (Anlage 4) angewendet.

Die Recyclingquote liegt bei 37 %, unter Einrechnung des Rotteverlustes aus der biologischen Behandlung des Hausmülls, beträgt diese 45 % und erfüllt näherungsweise die ab 2020 gültige EU-Mindestanforderung. Die Verwaltung sieht einen Handlungsbedarf zur Erhöhung der Recyclingquote. Die aktuelle Vorgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§14 Abs. 2) von 65 Gewichtsprozent bleibt weit unterschritten. Diese Vorgabe ist in der Fachdiskussion umstritten, sie gilt als unrealistisch, so lange nicht auf Bundes- und Landesebene entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im aktuellen Entwurf zur Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Bundratsdrucksache 88/20) werden die Vorgaben des § 14 Abs. 2 auf die EU-Vorgaben reduziert (50 % ab 2020).

Anlage 1

Siedlungsabfallentwicklung

Angaben in Tonnen	2017	2018	2019
Graue Tonne (Hausmüll)	98.090	97.699	96.945
Sperrmüll	17.939	18.304	18.898
Biotonne (einschl. Bündelsammlung)	45.324	42.777	44.084
Pappe/Papier/Kartonagen (PPK)	15.046	14.687	14.312
Gelbe Tonne (DSD)	13.989	13.719	13.660
Glas	9.048	9.079	9.242
E-Schrott	882	804	898
Kleinanlieferungen	10.073	11.265	12.159
Summe	210.391	208.334	210.198

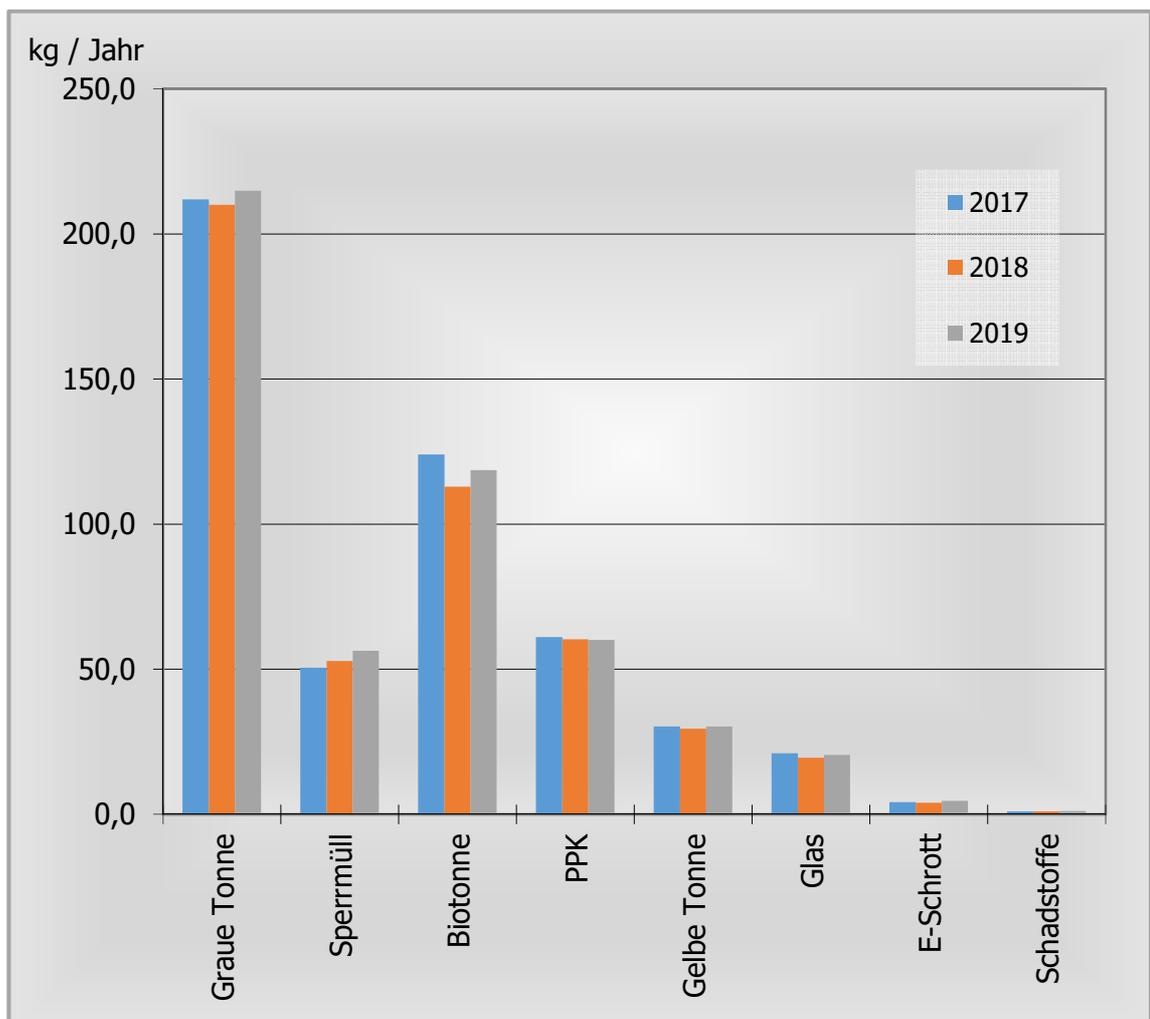


Anlage 2

Siedlungsabfallentwicklung pro Einwohner

Angaben in Kilogramm	2017	2018	2019
Graue Tonne (Hausmüll)	211,8	210,0	214,8
Sperrmüll	50,5	52,8	56,3
Bio- und Grünabfall	123,9	112,8	118,5
Pappe/Papier/Kartonagen (PPK)	61,0	60,3	60,0*
Gelbe Tonne (DSD)	30,2	29,5	30,3
Glas	21,0	19,5	20,5
E-Schrott	4,2	4,0	4,6
Schadstoffe	1,0	1,0	1,1
Summe	504	490	506

* hier wurden nur die Einwohner der Gemeinden berücksichtigt, die dem Kreis PPK überlassen: Dormagen, Grevenbroich, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen. Bei den übrigen Gemeinden läuft die Sammlung gewerblich.



Anlage 3

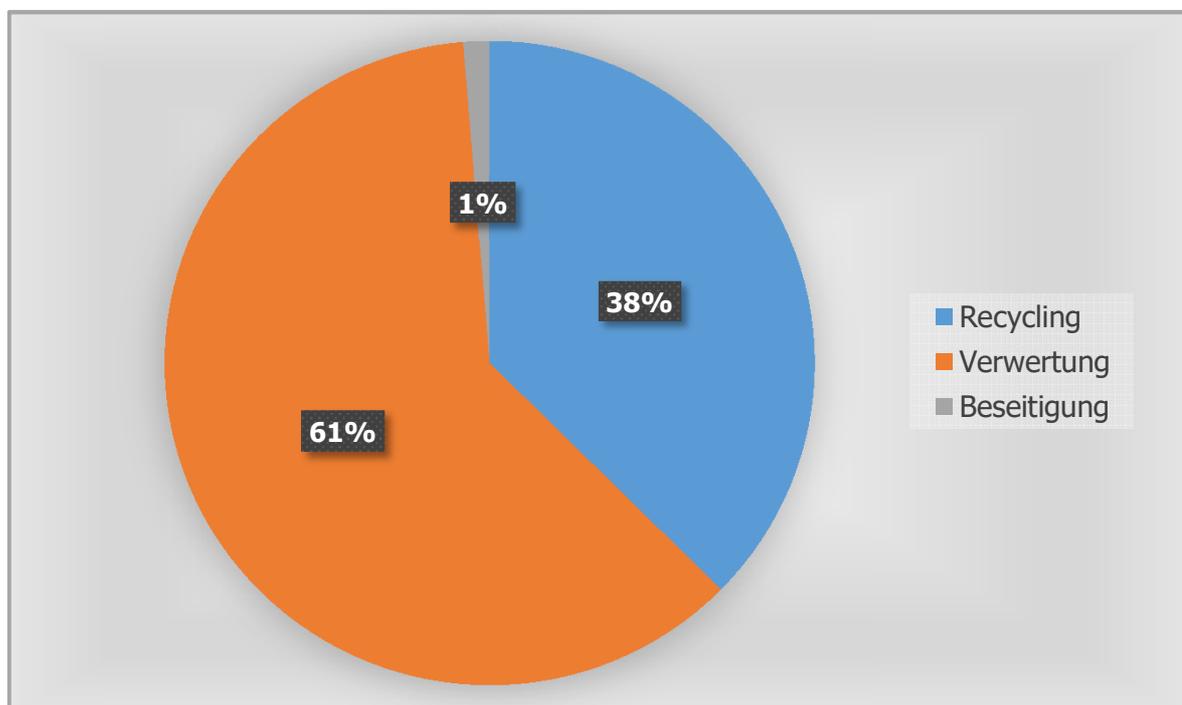
Kleinanliefermengen (in t)												
	Dep. Neuss			Dep. Neuenh.			Komp.-Anlage			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Sperrmüll	3.577	3.708	3.881	1.885	2.536	2.631				5.462	6.244	6.512
Bauschutt	1.568	1.698	1.870	652	835	1.072				2.220	2.533	2.942
Grünabfälle	604	623	591	125	148	152	179	141	184	908	912	927
PPK	239	263	323	158	196	201				397	459	524
Altreifen	44	51	49	16	26	38					77	87
E-Schrott	593	561	597	228	240	263				821	801	860
Metalle	199	166	226	66	73	81				265	239	307
Summe	6.824	7.070	7.536	3.130	4.054	4.439	179	141	184	10.073	11.265	12.159

Anlage 4

Verwertungswege der Siedlungsabfälle 2019

Angaben in Tonnen	Gesamt	Recycling	Verwertung	Beseitigung
Hausmüll	81.563	1.835	79.728	0
Sperrmüll	25.410	1.398	24.012	0
Bioabfall	20.534	17.243	3.291	0*
PPK	28.622	28.622	0	0
Leichtstoff- verpackungen	13.660	7.991	5.669	0
Glas	9.242	7.394	0	1.848
E-Schrott	1.756	1.469	215	72
Schadstoffe aus Privathaushalten	496	0	0	496
Bauschutt	2.942	2.942	0	0
Summe	184.225	68.894	112.915	2.417
Prozentualer Anteil	100%	37,40%	61,29%	1,31%

* 877,89 t Siebüberlauf werden der WSAA zugeführt und sind in der Menge der (thermischen) Verwertung der WSAA eingerechnet



Vorlage-Nr. 68/3877/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

Beeinflussung der Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss durch die Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Der Kreis ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Rhein-Kreis Neuss. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verantwortlich:

- für die Abfälle aus privaten Haushalten,
- für Gewerbeabfälle, die gemeinsam mit diesen über die kommunalen Müllabfuhr erfasst werden,
- für nicht verwertbare Gewerbeabfälle, die zur Deponie des Kreises angeliefert werden können.

Die kreisangehörigen Kommunen sind zuständig für die Einsammlung der Abfälle, sie transportieren diese zu den Entsorgungseinrichtungen des Kreises. Der Kreis ist zuständig für die weitere Abfallentsorgung.

Die Abfallwirtschaft zählt zur sogenannten „Kritischen Infrastruktur“ gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.03.2020 und muss in den Zeiten der Corona-Pandemie aufrechterhalten bleiben.

Für den Zuständigkeitsbereich des Kreises wurden gemeinsam mit den für den Betrieb der Anlagen beauftragten Unternehmen folgende Maßnahmen ergriffen:

- In der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage – WSAA - wurden die Schichten (Früh- und Spätschicht) so getrennt, dass bei einem Infektionsfall nach Möglichkeit nur eine Schicht betroffen ist. Weiterhin wurden die Mitarbeiterwechsel zwischen verschiedenen Anlagenteilen eingestellt, so dass bei einem Infektionsfall nach Möglichkeit die Anlage nicht vollständig ausfällt.
- Auch in der Kompostanlage wurden die Schichten getrennt und die Pausen zeitlich versetzt.
- Das Lieferscheinverfahren bei der Anlieferung von Abfällen wurde vorübergehend so geändert, dass auf ein „Hin und Her“ zur gegenseitigen Unterschrift der Lieferscheine und Laufzettel verzichtet wird. Die beim Kreis

verbleibenden Durchschläge enthalten vorübergehend keine Gegenzeichnungen der Anlieferer.

- Am Standort Neuss-Grefrath wurden wegen einiger krankheitsbedingter Ausfälle (Mitarbeiter mit Erkältungssymptomen bleiben zur Sicherheit 14 Tage zu Hause) Mitarbeiter mit der Befähigung zur Arbeit in der Anlieferkasse nach dort versetzt und als Ausgleich Mitarbeiter des Schadstoffmobils an die Schadstoffstationen der Kleinanlieferstellen. Auf diese Weise konnte die Anlieferkasse durchgehend besetzt gehalten werden und die Kleinanlieferstelle Neuss konnte mit reduzierten Öffnungszeiten (10:00-18:00 statt 07:00-19:00 Uhr) offen gehalten werden. Inzwischen, ab dem 11.05.2020, konnten die Öffnungszeiten auf 08:00-18:00 erweitert werden. Eine Rückkehr zu den alten Öffnungszeiten war aber bei Drucklegung dieser Erläuterungen noch nicht möglich. Die Öffnungszeiten am Samstag (07:00-13:00) wurden nicht reduziert. Das Haushalts-Schadstoffmobil des Kreises musste vorübergehend eingestellt werden. Bei den in der Regel geringen Schadstoffmengen ist eine vorübergehende Zwischenlagerung hier am ehesten zumutbar. Das Schadstoffmobil hat nach der Entspannung der Arbeitersituation zum 27.04.2020 seinen Betrieb mit geeigneten Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen.
- Das Gewerbeschadstoffmobil, das auch Arztpraxen entsorgt, ist durchgehend in Betrieb geblieben.
- An der Kompostanlage des Kreises wurden die Möglichkeit zur Kleinanlieferung von Grünabfällen (bis 1 cbm, pauschal 10,00 EUR) und der Verkauf von Kleinmengen von Kompostprodukten als Sackware eingestellt. Anders als bei den Kleinanlieferstellen Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen gibt es an der Kompostanlage dafür keine eigene Kasse. Zum Schutz des wichtigen LKW-Kassenbereichs (kommunale Biotonne) wurden daher diese beiden Möglichkeiten vorübergehend eingestellt, um die sozialen Kontakte im Kassenbereich und die Barzahlungen zu reduzieren. Im Kassenhaus wurde eine zusätzliche Trennscheibe aus Glas installiert. Für Grünabfälle standen weiterhin die Kleinanlieferstellen Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen zur Verfügung. Größere Kompostmengen (ab PKW-Anhänger) werden weiterhin abgegeben. Auch die Kleinanlieferstelle Korschenbroich konnte nach der Installation von Schutzeinrichtungen am 04.05.2020 wieder regulär geöffnet werden.
- Für den Betrieb der Kleinanlieferstellen wurden Höchstzahlen von Anlieferern festgelegt, die gleichzeitig auf den Stationen entladen können (8 in Neuss-Grefrath und 5 in Grevenbroich-Neuenhausen). Dadurch werden die notwendigen Abstände auf den Stationen sichergestellt. Da die Stationen derzeit unüblich stark in Anspruch genommen werden, bilden sich leider derzeit Warteschlangen vor den Stationen.
- Darüber hinaus wurden auf den Anlagen und den Kleinanlieferstationen folgende Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter ergriffen:
 - Gesichtsmasken (FFP2),
 - Abstandshalter,

-
- wo möglich Infektionsschutz durch Plexiglas,
 - Es wurden Verhaltensregeln und Handlungsempfehlungen zur Hygiene aufgestellt und der richtige Umgang mit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion unterwiesen.
 - **Nach der Kenntnis des Kreises wurden etwa 2/3 der Kleinanlieferstellen bzw. Wertstoffhöfe in der Region zumindest vorübergehend geschlossen. Der Kreis konnte bisher seine Stationen weitgehend geöffnet halten.**

Insgesamt konnte die Abfallentsorgung durch den Kreis bisher trotz des erhöhten Abfallaufkommens im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Wobei dies dem Einsatz der Mitarbeiter der beauftragten Dritten und auch dem Umstand geschuldet ist, dass bisher keine positiven Corona-Befunde bei den auf den Entsorgungsanlagen des Kreises eingesetzten Mitarbeitern und den zuständigen Mitarbeitern im Umweltamt des Kreises aufgetreten sind.

Vorlage-Nr. 68/3919/XVI/2020

**Tagesordnungspunkt:
Sachstandsbericht Hohe Grundwasserstände**

Sachverhalt:

Zuletzt wurde in der 18. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.01.2020 berichtet. Danach hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Kappung der Grundwasserspitzen in Korschenbroich und Gohr

Am 04.03.2020 hat der Erftverband den Auswertebereicht zu dem im Wasserwirtschaftsjahr 2019 durchgeführten Maßnahmen zur Kappung von Grundwasserspitzen in Korschenbroich veröffentlicht. Der Bericht ist für die Öffentlichkeit zugänglich auf der Internetseite der Stadt Korschenbroich <http://www.grundwasser-korschenbroich.de/>. Im Wasserwirtschaftsjahr 2019 wurden die Einschaltwerte der Steuerungsgrundwassermessstellen nicht erreicht, so dass die Pumpen nicht betrieben werden mussten. Lediglich im Rahmen von Testbetriebsphasen aller Anlagen zur Grundwasserkappung wurden insgesamt 628 m³ Grundwasser gefördert. Im laufenden Jahr wurde der Einschaltwert an der Steuerungsgrundwassermessstelle 28907891 am 12.03.2020 erreicht und der Brunnen 41 und der Schwimmponton in Herrenshoff sind am selben Tag in Betrieb genommen worden. Mit dem Erreichen des Ausschaltwertes an der v.g. Steuerungsgrundwassermessstelle sind der Brunnen 41 sowie der Schwimmponton in Herrenshoff am 25.03.2020 wieder außer Betrieb genommen worden.

Ziel der Stadt Korschenbroich ist die Gewährleistung einer nahtlosen kontinuierlichen Fortführung der Grundwasserkappungsmaßnahmen über den 30.11.2021 (Ende der Laufzeit der wasserrechtlichen Erlaubnis) hinaus.

Aktuell werden die zu erwartenden Kosten durch den Erftverband erhoben. Eine entsprechende Kostenkalkulation wird voraussichtlich bis Ende Juni 2020 vorliegen. Sodann werden die Umsetzungsmodalitäten zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Erftverband abgestimmt.

Eine Beschlussfassung des Rates der Stadt Korschenbroich zur Fortführung der Grundwasserkappungsmaßnahmen und deren Modalitäten wird bis zum Herbst 2020 erwartet.

Auf der Grundlage der Kostenkalkulation des Erftverbandes und den politischen Beschlüssen soll im Herbst 2020 die Einwerbung von Verträgen mit den Bürgern erfolgen. Für die Ortsteile, in denen die Finanzierung aufgrund der Vertragsrückläufe gesichert ist, soll

die Beantragung der Wasserrechte durch den Erftverband im Zeitraum Januar bis Februar 2021 erfolgen.

Der Sachstand zu den geplanten Maßnahmen in Gohr ist unverändert.

Nordkanal

Im Dezember 2019 kündigte der Wasser- und Bodenverband Nordkanal für das 1. Quartal 2020, wie im Konzept zur Verbesserung des ökologischen Potenzials des Nordkanals vorgesehen, den Rückbau der Sohlschwelle 2 –zwischen Bahntrasse und Schorlemer Straße, km 1,75 – an.

Die Stadt Neuss, Tiefbaumanagement, hatte sich bereit erklärt, namens und im Auftrag des Wasser- und Bodenverbands Nordkanal das Vergabeverfahren für die Bauleistung „Beseitigung der Sohlschwelle 2 (km 1,75)“ durchzuführen.

Aktuell ist das Tiefbaumanagement der Stadt Neuss noch mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses befasst. Nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie ist es zu Verzögerungen des Projekts gekommen.

Vorlage-Nr. 68/3920/XVI/2020

Tagesordnungspunkt:

**Bericht zum "Monitoring Garzweiler II" sowie Bericht
"Flurabstandsprognose im Rheinischen Revier"**

Sachverhalt:

Zuletzt wurde in der 18. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.01.2020 berichtet.

Seitdem haben keine weiteren Gremiensitzungen stattgefunden.

Vorlage-Nr. 68/3925/XVI/2020

**Tagesordnungspunkt:
Grundwasserbelastung in Kaarst-Holzbüttgen**

Sachverhalt:

Zum Vorgang wurde zuletzt in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 21.11.2019 wie folgt berichtet.

„Mit Hochdruck - auch unter Beteiligung des Altlastensanierungsverbandes NRW - wird derzeit daran gearbeitet, die für die Verunreinigung ordnungsrechtlich Verantwortlichen für die notwendige weitere Ermittlung von Ursache (insbesondere Art, Umfang und räumliche Ausdehnung) und anschließender Untersuchung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen heranzuziehen. Die Ordnungsverfügung zur Durchführung einer Detailuntersuchung zwecks abschließender Gefährdungsabschätzung wurde mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden und am 22.10.2019 zugestellt. Gegen die Ordnungsverfügung wurde zunächst Klage eingereicht, jedoch signalisierte der Rechtsanwalt der Ordnungspflichtigen, dass in Zusammenarbeit mit dem Kreis entsprechende Gutachterleistungen beauftragt werden sollen. Ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung wurde nicht gestellt, so dass die Ordnungsverfügung trotz Klageerhebung innerhalb der vorgegebenen Fristen befolgt werden muss. Andernfalls können Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

Alleine für die Sanierung wird erfahrungsgemäß eine lange Zeit notwendig sein.“

Inzwischen hat sich der Vorgang wie folgt entwickelt:

Nach Festsetzung der Ersatzvornahme am 04.11.2019 zur Durchführung der geforderten Maßnahmen durch die Ordnungspflichtige wurde durch deren Anwalt die Festsetzung beklagt und am 09.01.2020 ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gestellt. Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 20.04.2020 stattgegeben und dabei ausgeführt, dass auch die Klage im Hauptsacheverfahren gegen die Ordnungsverfügung des Kreises voraussichtlich erfolgreich sein wird. Das Gericht rügte nicht die materielle Begründung der Ordnungsverfügung, jedoch die nach Auffassung des Gerichts unzureichenden Ausführungen zur Störerwahl. Nach der Auffassung des Gerichts wurde bei der Ermittlung und Abwägung der möglichen handlungspflichtigen Störer (Verursacher, dessen Erbe, Grundstückseigentümer, Grundstücksvorbesitzer, Pächter) der Testamentsvollstrecker der Erbin des Handlungsstörers nicht berücksichtigt.

Der Kreis beabsichtigt, die Ordnungsverfügung aufzuheben. Er hat zur Beschleunigung des Vorgangs die der Ordnungspflichtigen aufgegebenen Maßnahmen – die Ausarbeitung eines Untersuchungskonzeptes – am 20.04.2020 selbst beauftragt. Die Ergebnisse sollen bis zum 01.07.2020 vorliegen. Zur Umsetzung dieses Untersuchungskonzeptes wird der Kreis erneut an die Ordnungspflichtigen heran treten und dabei auch den Testamentsvollstrecker angemessen einbeziehen.

